

Ausführungsbestimmungen für Pokalturniere (ohne Jugend) (AB 3)

Stand: September 2013

§ 1 Veranstalter	1
§ 2 Spielregeln	1
§ 3 Genehmigungsverfahren	2
§ 4 Spielberechtigung	2
§ 5 Spielleitung	3
§ 6 Turniermodus	3
§ 7 Durchführung von Turnieren	3
§ 8 Zahl der Spieler	4
§ 9 Spielzeit	4
§ 10 Spielwertung	4
§ 11 Rechtsbestimmungen	5

§ 1 Veranstalter

Pokalturniere können von den dem Südbadischen Fußballverband angehörenden Vereinen und ihnen angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften veranstaltet werden.

§ 2 Spielregeln

Pokalturniere werden, soweit diese Ausführungsbestimmungen keine Abweichungen vorsehen, nach den DFB-Fußballregeln sowie den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Südbadischen

Fußballverbandes durchgeführt. Als Pokalturniere gelten Veranstaltungen, an denen mindestens drei Mannschaften beteiligt sind.

§ 3 Genehmigungsverfahren

1. Turniere, die von Vereinen veranstaltet werden, bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Bezirksvorsitzenden oder den Turniersachbearbeiter entsprechend § 50 c SpO.
2. Der Antrag ist bei der in Ziffer 1 genannten zuständigen Stelle mindestens zwei Wochen vor dem Austragungstermin einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Turnierbestimmungen,
 - b) der Spielplan.
3. Anträge für Lizenzspielermannschaften sind beim DFB einzureichen.
 4. Erst wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die zuständige Stelle die Genehmigung erteilen.

§ 4 Spielberechtigung

Bei den Turnieren dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die für ihre teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind.

Der Einsatz von Gastspielern ist nicht zulässig.

§ 5 Spielleitung

1. Die Besetzung mit Schiedsrichtern richtet sich nach § 53 SpO.
2. Die Schiedsrichteranforderung erfolgt bei der genehmigenden Stelle, die Schiedsrichtereinteilung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss.
3. Die Passkontrolle ist vor den Spielen vorzunehmen.
4. Für jede Mannschaft ist ein Spielbericht zu erstellen, welcher der zuständigen Stelle zuzuleiten ist.
5. Die Spielerpässe bleiben bis zum Ende des Turniers beim Schiedsrichter bzw. der Turnierleitung.

§ 6 Turniermodus

1. Die Austragungsart eines Turniers (Punktsystem oder Pokalsystem) legt der Veranstalter unter Beachtung dieser Ausführungsbestimmungen fest.
2. Turniere müssen nach einem festen Zeitplan ablaufen. Die Reihenfolge der Spiele und die evtl. auszu tragenden Entscheidungsspiele und/oder Verlängerungen und/oder Elfmeterschießen zur Spielentscheidung müssen in den Turnierbestimmungen bzw. im Spielplan festgelegt sein.

§ 7 Durchführung von Turnieren

1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter.
2. Die Turnierleitung entscheidet über die jeweiligen Spielwertungen sofort und endgültig.

3. Jedes Turnier soll von einem Verbandsbeauftragten überwacht werden, der nach der Spesentabelle der Schiedsrichter mit dem Veranstalter abrechnet. Mit der Turnierüberwachung kann auch ein eingeteilter Schiedsrichter beauftragt werden.

§ 8 Zahl der Spieler

Die Anzahl der Spieler einer Mannschaft ist unbeschränkt. In jedem Turnierspiel dürfen bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden.

§ 9 Spielzeit

1. Die Spielzeit bei Aktiv-, Frauen- und Senioren-Mannschaften muss mindestens 20 Minuten betragen.
2. Die Spielzeit kann bei Turnierspielen auch durch von der Turnierleitung eingesetzte Zeitnehmer festgestellt werden.

§ 10 Spielwertung

Werden die Spiele nach einem Punktsystem durchgeführt, entscheidet bei Punktgleichheit die Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser, die mehr Tore erzielt hat. Ist bei zwei oder mehr Mannschaften die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Elfmeterschießen zwischen den betroffenen Mannschaften statt. In welcher Reihenfolge die Mannschaften zum Elfmeterschießen antreten, wird durch das Los bestimmt.

§ 11 Rechtsbestimmungen

1. Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen wie ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler.
2. Vergehen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes geahndet.